

Gemeinde Reppenstedt Der Gemeindedirektor



Erklärung „alleinerziehend/alleiniges Sorgerecht“

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Im Sozialgesetzbuch II (SGB II) wird als „alleinerziehende“ Person bezeichnet, wer ohne Hilfe eines anderen Kindes unter 18 Jahren großzieht. Alleinerziehend bezeichnet sich ein Elternteil, der mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt. Dies können auch Pflege- oder Großeltern sein.

Ich bin ledig verheiratet dauernd getrennt leben
 geschieden Pflegeeltern Großeltern

und lebe **nicht** in ständiger Haushaltsgemeinschaft mit einem anderen Erwachsenen zusammen.

Sonstiges (z.B. wenn der Partner an einem anderen Ort arbeitet und dort einen zweiten Haushalt führt) – bitte Nachweis beifügen

Das alleinige Sorgerecht wird in den §§ 1626 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Hiermit erkläre ich, dass ich im Sinne des oben genannten Paragraphen das alleinige Sorgerecht für das unten aufgeführte Kind besitze.

Nein Ja (bitte Nachweis beifügen)

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Ich versichere die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Änderungen teile ich unverzüglich und schriftlich mit. Falschangaben führen zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Weiterhin stimme ich mit meiner Bewerbung zu, dass die Daten meiner Bewerbung für die Dauer von 12 Monaten nach dem Ende des Vergabeverfahrens gespeichert werden. Die Informationen Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Richtlinie zur Vergabe von Einzel- und Doppelhausbaugrundstücken für das Baugebiet B-Plan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ der Gemeinde Reppenstedt habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

In § 21 Abs. 3 SGB II wird festgelegt, dass bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ein Mehrbedarf anzuerkennen ist. Danach wird als alleinerziehend bezeichnet, wer ohne Hilfe einer anderen Person Kinder unter 18 Jahren großzieht. Bei Alleinerziehenden muss es sich nicht zwingend um die leiblichen Eltern handeln, sondern beispielsweise auch Großeltern oder Pflegeeltern.

In der Regel haben beide Elternteile das Sorgerecht inne. Diese elterliche Sorge ist jedoch ein Begriff des Familienrechts und ist in den §§ 1626 ff. BGB geregelt. Diese elterliche Sorge bleibt sogar nach einer Scheidung bestehen. Dennoch wird das Kind im Normalfall bei nur einem Elternteil den Lebensmittelpunkt haben. Dieses Elternteil entscheidet dann auch über die alltäglichen Belange des Kindes, soweit es sich nicht um Entscheidungen von erheblichen Bedeutung handelt. Dieses Elternteil ist dann auch das alleinerziehende Elternteil.

Etwas anderes ergibt sich aber bei dem sog. Wechselmodell, bei dem das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern lebt. In einem solchen Fall ist keiner der Elternteile alleinerziehend.

Wenn Alleinerziehende in einer neuen Partnerschaft leben, verfällt ihr Alleinerziehenden-Status.